

GKV-Szene

*Dritte Kurzausgabe
während der
NRW-Ferien*

Fragwürdiger
Finanztransfer

Finanzspritze für Gesundheitsfonds – „Geklautes Geschenk“

Laut Pressemitteilung des **Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)** hat das Bundeskabinett am 3. August 2016 den Entwurf eines „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen“ (PsychVVG) beschlossen. In der PM heißt es zum Schluss:

„Zudem werden mit dem Gesetzentwurf den Einnahmen des Gesundheitsfonds im Jahr 2017 Mittel aus der Liquiditätsreserve in Höhe von 1,5 Mrd. € zugeführt, um einmalige Investitionen in die telemedizinische Infrastruktur zu finanzieren und vorübergehende Mehrbelastungen der gesetzlichen Krankenkassen im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Versorgung von Asylberechtigten auszugleichen.“

Der **„ärztenachrichtendienst“** kommentiert dies als „umstrittene Finanzspritze“, mit der CDU/CSU und SPD im Wahljahr 2017 höhere Zusatzbeiträge für die rund 54 Millionen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung „vermeiden“ wollen. Nach Vorausberechnungen des GKV-Spitzenverbands drohe aber insgesamt ein weiterer Anstieg des Zusatzbeitrages um durchschnittlich 0,3 Prozentpunkte. Der geplante Transfer von 1,5 Milliarden Euro werde davon lediglich 0,1 Prozentpunkte wegpuffern, es müsse eine grundsätzliche Diskussion über den Gesundheitsfonds in Gang kommen.

Andreas Mihm von der **„FAZ“** meint zum Thema: *„[...] Anstatt über eine auskömmliche Finanzierung der ALG-II-Bezieher (hier: anerkannte Asylbewerber) zu sorgen, greift die Regierung in den Gesundheitsfonds. Das mindert im Wahljahr den Druck auf die Zusatzbeiträge der Kassen, bleibt aber ein den Beitragszahlern geklautes Geschenk. Glaubt jemand, dass diese das nicht merken?“*

Anmerkung: Das „PsychVVG“ bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats. Die wesentlichen Regelungen sollen zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. *Quellen: BMG-PM Nr. 33/2016 vom 03. August 2016; Meldung des „änd“; „FAZ“ am 04.08.2016*

Fortbildung

Attraktiver Kongress

Was soll Kassenleistung
werden?

„Parodontologie im Fokus“

Die **Deutsche Gesellschaft für Parodontologie (DG PARO)** kündigt ihre Jahrestagung 2016 an, die vom 15. bis 17. September im Maritim Congress Centrum **Würzburg** stattfinden wird. Unter der Überschrift „Parodontologie im Fokus“ stehen wissenschaftliche, therapeutische, standespolitische und ökonomische Themen auf dem Programm. Die Veranstalter erwarten erneut rund 1.000 Teilnehmer aus Praxis, Wissenschaft und Standespolitik sowie zahlreiche internationale Referenten. Einer der Höhepunkte soll neben dem wissenschaftlichen Hauptprogramm (mit Symposien, Vorträgen, Diskussionsrunden und hands on Kursen) eine standespolitische Diskussionsrunde mit Spitzenvertretern von **Bundeszahnärztekammer, Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung, gesetzlicher Krankenversicherung** und **DG PARO** und dem Schwerpunktthema „Versorgungskonzepte im Einklang mit Wissenschaft und Wirtschaftlichkeit“ werden. Im Fokus steht hier u.a. die brisante Frage nach Anerkennung parodontaler Nachsorgemaßnahmen als Kassenleistung. Außerdem sollen die Resultate der aktuell veröffentlichten Mundgesundheitsstudie DMS V präsentiert und bewertet werden. *Quelle: Ankündigung der DG PARO Ende Juli 2016*

Praxisfinanzen

Weitere aktuelle
Meldungen bei
www.adp-medien.de

29.07.2016:
Patientenaufklärung bei
Endo / Extraktion

02.08.2016:
Schmähschreiben
oder Beleidigung?

06. + 09.08.2016:
Zahnseide „wirkungslos“?

08.08.2016:
Studentin entwickelt
„künstlichen Zahnbelag“

Schuldner muss Anwaltskosten des Gläubigers tragen

„Gerät der Schuldner in Zahlungsverzug, ist auch in rechtlich einfach gelagerten Fällen die Beauftragung eines Rechtsanwalts zweckmäßig und erforderlich; ein Mandat zur außergerichtlichen Vertretung muss im Regelfall nicht auf ein Schreiben einfacher Art beschränkt werden.“ So lautet der Leitsatz einer Entscheidung des **Bundesgerichtshofs** (BGH, Az.: IX ZR 280/14, Urteil vom 17.09.2015). In der Revision wurde somit ein Berufungsurteil des **Landgerichts Hamburg** aufgehoben.

In der Begründung führten die Richter u.a. aus, dass ein Gläubiger das aus seiner Sicht Erforderliche bereits durch Zustellung einer Mahnung mit Fristsetzung an den Schuldner erledigt habe. Eine weitere Verzögerung der ihm zustehenden Zahlung müsse er nicht hinnehmen und könne „seinem Erfüllungsverlangen“ durch Einschaltung eines Rechtsanwalts „Nachdruck verleihen“. Hierbei sei grundsätzlich zu unterstellen, dass der Gläubiger nicht rechtskundig sei und „allenfalls laienhaft“ erkennen könne, dass der Schuldner nicht zahlen kann oder will. Regelmäßig sei der Gläubiger auf eine Beratung über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens angewiesen. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts sei daher zweckmäßig und erforderlich und der Schuldner habe die Kosten hierfür zu übernehmen.

Der Gläubiger müsse – mangels eigener Kenntnis der Regelungen des **Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG)** – das Mandat zur außergerichtlichen Vertretung im Regelfall auch nicht auf „ein Schreiben einfacher Art“ beschränken, wofür der Rechtsanwalt eine erheblich unter dem Regelsatz liegende Gebühr erhalten würde. Der Anwalt bestimme die Gebühr vielmehr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände und des RVG nach billigem Ermessen. *Quellen: „ihk magazin 08.16“; BGH-Datenbank*

Gewerbliche Anzeige

Innovationen, Aktionen & satte Rabatte für Praxis und Labor – **Zukunft neu gestalten:**
MPS Herbstschau mit über 50 Dentalausstellern – **23./24. September 2016** in Köln – **Jetzt anmelden!**
www.mps-dental.de/herbstschau